

Zürcherisches Einführungsgesetz zum neuen schweiz. Zivilgesetzbuch

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **8 (1910)**

Heft 3

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181172>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

höhen; dieser ist aber durch die Vorteile des Verfahrens mehr als gerechtfertigt.

Das gleiche gilt auch für Zone III. Hier sind die Vorschriften noch toleranter, weshalb das Einsetzen eines Postens von Fr. 12. — pro Hektar nur für das Polygonar, nebst den Fr. 8.— pro Hektar für Planaufnahme, ebensowenig gerechtfertigt ist.

Nur diese wenigen Daten sollten genügen, um darzutun, daß die erforderlichen Summen für die künftigen Vermessungen in der genannten Tabelle stark übersetzt sind. Es ist kaum zu verantworten, wenn in so ernsten und großen Fragen den statistisch rechnerisch entwickelten Angaben der obersten Landesbehörde bloße Vermutungen oder Schätzungen gegenübergestellt werden.

Zugegeben, es trete tatsächlich eine Preissteigerung ein, so liegt die Ursache größtenteils in den gesteigerten Kosten für die Lebenshaltung, welche auch ohne neue Instruktion erfolgt, und nur zu geringem Teile in der neuen Instruktion, von welcher aber mit Bestimmtheit erwartet werden kann, daß sie bei richtiger Befolgung dem Schweizervolk eine zuverlässige Landesvermessung unter möglichster Schonung seiner Finanzen verschaffen wird.

Isler.

Zürcherisches Einführungsgesetz zum neuen schweiz. Zivilgesetzbuch.

Die Sektion Zürich-Schaffhausen des V. S. K. G. hat in ihrer Sitzung vom 6. Februar 1910 einstimmig beschlossen, an die hohe Justizdirektion des Kantons Zürich zuhanden der vorberatenden Expertenkommission für die Beratung eines kantonalen Einführungsgesetzes zum neuen schweiz. Zivilgesetzbuch eine Eingabe zu richten, der wir auszugsweise folgendes entnehmen:

I. Der Anlage des Grundbuches hat eine amtliche Vermessung und dieser eine amtliche systematische Vermarkung der Grundstücke unmittelbar voranzugehen.

Begründung:* Wie verlautet, soll die eidg. Grundbuchverordnung die Forderung aufstellen, es habe der Anfertigung der Liegenschaftsverzeichnisse und Grundbücher eine Feststellung und Ver-

* Für die Postulate 1, 2, 3, 5, 7 nur im Auszuge wiedergegeben
Red.

markung der Grenzen voranzugehen. Der Kanton Zürich besitzt bereits Grundbücher, die zwar nicht in allen Teilen den Grundsätzen des Zivilgesetzbuches entsprechen. Gegen eine *sofortige* Neuanlage dieser Grundbücher richten sich schwere Bedenken: Sie würde in Erfüllung der vorgeschriebenen Vermarkung, die nur unter technischer Leitung rationell ausgeführt werden kann, ein erfahrenes Personal beanspruchen, das in ausreichender Zahl gegenwärtig gar nicht zur Verfügung steht. Eine Vermarkung durch die Grundeigentümer und Gemeindebehörden allein hätte nur einen zweifelhaften Wert und müßte bei einer nach kurzem Zeitraume beschlossenen Vermessung doch wieder von Grund aus revidiert und ergänzt werden. Ein solches Vorgehen verursacht ganz unnütze Kosten und wird deshalb die Vermessungen hinauszögern und diskreditieren. Aber auch den Fall gesetzt, die Vermarkung werde nach technisch richtigen Grundsätzen unter Leitung eines Sachverständigen durchgeführt, so wird eine solche doch in den vielen Jahren, welche die totale Vermessung des Kantons in Anspruch nimmt, in den Gemeinden, welche nach zehn und mehr Jahren erst an die Reihe kommen, ebenfalls wieder revisions- und ergänzungsbedürftig mit den oben erwähnten unangenehmen Begleiterscheinungen. Es empfiehlt sich deshalb, mit der Neuanlage der Grundbücher so lange zuzuwarten, bis über das Gebiet einer politischen Gemeinde ein genehmigtes Vermessungswerk vorliegt. In Ausnahmefällen, in denen die bisherigen Grundbücher nicht mehr genügen, könnte eine Vermessung mit Grundbuchanlage von Amtswegen angeordnet werden.

Nur dann kann das Grundbuch rationell und mit einem Minimum von Kosten angelegt werden, wenn Vermarkung, Vermessung und Grundbuchanlage unmittelbar aufeinander folgen. Wie man hört, werden die Kantone Aargau, Neuenburg und Waadt in dieser Weise vorgehen und die neuen Grundbücher erst nach und in Verbindung mit den vorzunehmenden Neuvermessungen anfertigen.

II. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke in eigenen Kosten vermarken zu lassen, wobei Subventionen des Kantons oder der Gemeinden vorbehalten werden.

Begründung: Sie liegt in derjenigen von Postulat I und in dem weitem Umstande, daß der Bund die Vermarkungen nicht subventioniert.

III. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke vermessen zu lassen unter Tragung der Kosten, nach Abzug der Subventionen.

Sämtliche Grundstücke sind zu vermessen; der Regierungsrat, im Einverständnis mit dem Obergericht, entscheidet über den Zeitpunkt der Vornahme der Vermessung für die einzelnen Gemeinden. Den letztern ist, gestützt auf einen Beschluß der Grundeigentümer, ein Initiativrecht zugunsten der Anhandnahme der Vermessungsarbeiten eingeräumt.

Begründung: Obwohl die Verpflichtung der Grundeigentümer durch Art. 950 des Zivilgesetzbuches zweifellos ist, dürfte doch im Hinblick darauf, daß sich stets Unverstand und Renitenz einzelner gegen die Vornahme volkswirtschaftlicher Maßregeln auflehnen, die ausdrückliche Vorschrift dieser Verpflichtung in einem Artikel des Einführungsgesetzes, der sich auch über die Kostentragung äußert, nicht entbehrlich erscheinen.

Im Anschluß an die in größeren Sektionen auszuführende Triangulation IV. Ordnung empfiehlt es sich, auch die Gemeindevermessungen in größeren Abschnitten möglichst zusammenhängend auszuführen, deshalb die Bestimmung von Reihenfolge und Zeit der Vermessung durch den Regierungsrat in Verbindung mit dem Obergericht. Das Initiativrecht der Gemeinden soll dazu dienen, für dringliche Neuvermessungen, wie Aufnahme von Ortschaften und deren Umgelände, in einzelnen Fällen von der festgesetzten Reihenfolge abzuweichen.

IV. Die Grundeigentümer sind verpflichtet:

- a) Öffentlichen Vermessungsbeamten und dem die Vermessung ausführenden Geometerpersonal überhaupt den Zutritt zu ihren Liegenschaften zum Zweck der Vornahme von Vermessungen jeder Art zu gestatten;*
- b) zu dulden, daß auf ihren Grundstücken Vermessungszeichen jeder Art angebracht werden dürfen, z. B. trigonometrische Signale mit Versicherungsstein, Polygonversicherungsmarken, Höhenversicherungssteine oder Versicherungsbolzen etc.*

Begründung: Die unter a) und b) aufgeführten Bestimmungen, ohne welche die Ausführung einer Triangulation und einer Vermessung für Grundbuchzwecke nicht denkbar ist, werden im Einführungsgesetz aufzunehmen sein, da sie dem Grundeigentümer

Beschränkungen auferlegen, in dem Sinne namentlich, daß diese Vermessungszeichen nicht ohne Vorwissen der zuständigen technischen Stellen (Kantonsgeometer, Nachführungsgeometer etc.) entfernt werden dürfen.

V. *Es ist ein kantonales Bureau (Kantonsgeometer) für die Leitung und Überwachung des gesamten Vermessungs- und Nachführungswesens vorzusehen.*

Begründung: Die Ausführung der Vermessungen mit Einschluß der Triangulation IV. Ordnung steht den Kantonen zu, der Bund behält sich nur das Oberaufsichtsrecht vor. Eine kantonale technische Amtsstelle ist deshalb notwendig.

VI. *Die Nachführungskreise sollen mit einem oder mehreren Grundbuchkreisen zusammenfallen. Städten und größern Gemeinden soll das Recht gewahrt bleiben, eigene Nachführungsbureaux zu errichten, dagegen unterliegt die Wahl der Funktionäre der Genehmigung der zuständigen Oberbehörde.*

Die Grundbuchverwalter sind verpflichtet, Mutationen nur von denjenigen Geometern entgegenzunehmen, welche für das betreffende Vermessungswerk als Nachführungsgeometer staatlich konzessioniert sind.

Begründung: Der Vorschlag bezweckt, zu ermöglichen, daß Nachführungsgeometern auf dem Lande ein Wirkungsfeld angewiesen werden kann, das sie voll beschäftigt; da die Grundbücher nach politischen Gemeinden angelegt werden, so ist es nicht absolut nötig, daß die Nachführungskreise nach Bezirken oder Notariatskreisen abgegrenzt werden, sie können auch ganz gut nach politischen Gemeinden gebildet werden. Größern Gemeinden, wie Zürich, Winterthur, Uster etc. soll gestattet werden, eigene Nachführungsbureaux einzurichten, da in diesen Gemeinden noch bautechnische Arbeiten auszuführen sind, welche einen oder mehrere Geometer vollbeschäftigen.

VII. *Die Nachführungsarbeiten sollen hinsichtlich ihrer Erledigung den Vorrang besitzen.*

Begründung: Liegt im Interesse einer glatten Abwicklung des Liegenschaftenverkehrs, wenn die Nachführungen durch Geometer besorgt werden, welche Privatpraxis ausüben.

VIII. *Das durch Art. 26 bis 31 der obergerichtlichen Verordnung vom 28. Juni 1855 festgesetzte gerichtliche Anerkennungs- und Anlobungsverfahren soll beibehalten werden.*

Begründung: Das durch die erwähnte obergerichtliche Verordnung vom Jahr 1855 geregelte gerichtliche Anerkennungs- und Anlobungsverfahren hat sich glänzend bewährt. Die Grundeigentümer werden schriftlich zur Grenzfeststellung und Vermarkung eingeladen; ist die Vermarkung der Gemeinde oder eines Teiles derselben vollzogen, so wird eine öffentliche Einsprachefrist von der leitenden Behörde ausgeschrieben; nach Erstellung des Vermessungswerkes anerkennen die Grundeigentümer vor dem zuständigen Notar oder Grundbuchführer die Hofbeschreibungen unterschrieben; hernach setzt das Bezirksgericht eine Frist zur Einsichtnahme der Hofbeschreibungen und Pläne in der Notariatskanzlei und zur schriftlichen Eingabe allfälliger Reklamationen an und endlich werden die Grundeigentümer vor eine Gerichtsabordnung (Art. 27) zitiert, vor welcher sie die Hofbeschreibungen und Pläne zu anerkennen oder ihre Einsprachen vorzubringen und zu begründen haben. Man könnte leicht versucht sein, anzunehmen, daß des Guten zu viel getan werde, allein die Erfahrung zeigt, daß dem nicht so ist. Im Gegenteil, unsere erfahrensten Fachleute bezeugen, daß das zürcherische Verfahren durchaus nicht zu weit gehe und daß erst die Zitation der Grundeigentümer vor die Gerichtsabordnung und die Befragung jedes einzelnen derselben durch den Gerichtspräsidenten der Arbeit der Techniker und Notare in den Augen der Grundeigentümer die volle Wertschätzung verschaffe. Wir halten dafür, daß die Benützung der Vermessungsergebnisse zur Anlage des Grundbuches erst recht zur Beibehaltung des bewährten Verfahrens führen sollte und wir Techniker möchten deshalb bitten, daß das bisherige Anerkennungs- und Anlobungsverfahren unter Mitwirkung der Gerichtsbarkeit auch fernerhin zur Anwendung komme.

Vereinsnachrichten.

Sektion der Kantone Aargau, Basel und Solothurn.

IX. Hauptversammlung vom 27. Februar 1910 in Baden.

Protokoll-Auszug.

1. Die von 30 Teilnehmern besuchte Versammlung wird vom Präsidenten, Hrn. A. Basler, Zofingen, mit einer kurzen Begrüßungs-